

Leitsatz des Gerichts:

Es ist zweifelhaft, ob die Klausel Nr. 2.1.1.1 2.Sp. AUB 2000 (ärztliche Invaliditätsfeststellung binnen 15 Monaten nach dem Unfall) wirksam ist, wenn das den AVB vorangestellte Inhaltsverzeichnis eine derartige Regelung an dieser Stelle nicht vermuten lässt.

OLG Hamm, Urt. v. 19.10.2007 – 20 U 215/06 (rechtskräftig; LG Münster), RuS 2008, 124 = VersR 2008, 811 = ZfS 2008, 462

**Kurzkomentar:**

Udo Abel, Dr. iur., Rechtsanwalt, FAVersR – Bach, Langheid & Dallmayr, Köln

1. Der Kläger unterhielt bei der Beklagten eine private Unfallversicherung, der die AUB 2000 zugrunde lagen. Wegen eines Treppensturzes verlangte er Invaliditätsleistungen. Das LG hatte die Klage wegen Versäumung der Frist zur ärztlichen Invaliditätsfeststellung binnen 15 Monaten nach dem Unfall abgewiesen.

2. Das OLG hat nach Beweiserhebung die Klageabweisung des LG im Ergebnis bestätigt, weil sich nicht feststellen ließ, dass durch den Unfall Invalidität eingetreten war. Die Revision hat es nicht zugelassen, obwohl es daran zweifelte, ob – letztlich dahingestellt geblieben – die Frist der Nr. 2.1.1.1 2.Sp. AUB 2000 wirksam vereinbart ist. Möglicherweise verstoße die Regelung gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB. Der durchschnittliche Versicherungsnehmer, der sich nach einem Unfall in den AUB darüber informieren möchte, was er zu tun habe, werde auch bei gebotener aufmerksamer Durchsicht der Bedingungen (BGHZ 123, 83, dazu EWiR 1993, 833 (Lindacher); BGH VersR 2000, 1090) durch das Inhaltsverzeichnis und die Überschriften zu der Annahme verleitet, er habe nach einem Unfall lediglich Nr. 7 (dort ist kein Hinweis auf die Fristen) mit der neuen, recht weit reichenden Überschrift „Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?“ zu befolgen. Darin unterscheiden sich die vereinbarten Bedingungen von den AUB 94, deren Fristen nach gefestigter Rechtsprechung wirksam sind (BGHZ 162, 210; OLG Frankfurt/M. RuS 2003, 519). Im Streitfall komme (möglicherweise anders als OLG Düsseldorf VersR 2006, 1487 und OLG Karlsruhe VersR 2005, 1384) hinzu, dass das vorangestellte fettgedruckte Inhaltsverzeichnis mit den Überschriften „Der Versicherungsumfang“, „2 Welche Leistungsarten können vereinbart werden?“, „2.1 Invaliditätsleistung“ den Versicherten eher nicht vermuten lasse, dass unter Nr. 2.1 eine zu beachtende Frist festgeschrieben ist.

3. Mit diesem Urteil äußert sich der Senat vorerst lediglich obiter dictum zu der ersichtlich zuerst u. a. vom eigenen ehemaligen Vorsitzenden Knappmann (in: Prölss/Martin, VVG, 27. Aufl., Nr. 2 AUB 99 Rz. 2, § 7 AUB 94 Rz. 8) vertretenen These zur Intransparenz der Fristen der AUB 99. Letztlich ist die These auch nicht richtig. Die BGH-Rechtsprechung (BGHZ 137, 174, dazu EWiR 1998, 195 (Reiff); BGHZ 162, 210; BGH VersR 2007, 1114) zur Wirksamkeit der Invaliditätsfristen in § 7 AUB

88/94 gilt nach Grimm (AUB, 4. Aufl., Nr. 2 AUB 99 Rz. 8) auch für die AUB 99. Selbst wenn sie nicht unmittelbar einschlägig sein sollte, gelten deren Grundsätze auch bei den gleichlautenden (vgl. Mangen, in: Beckmann/Matusche-Beckmann, VersR-HB, § 47 Rz. 164) Bedingungsgenerationen ab AUB 99: Es kommt auf die Verständnismöglichkeiten des durchschnittlichen Versicherten an, von dem die aufmerksame Durchsicht der Bedingungen, deren verständige Würdigung und die Berücksichtigung ihres erkennbaren Sinnzusammenhangs erwartet werden kann (BGHZ 123, 83; BGH VersR 2003, 1163). Das Lesen nur von Überschriften oder einzelner Passagen reicht hierfür nicht aus. Eine Überspannung des Transparenzgebots – also ein Inhaltsverzeichnis mit sämtlichen Untergliederungspunkten – würde letztlich Intransparenz mit sich bringen (BGH ZIP 1993, 926, dazu EWiR 1993, 523 (Hensen)). Wenn der Kunde über den Versicherungsschutz informiert sein will, muss er anhand des Versicherungsscheins ermitteln, welche Leistungsarten versichert sind. Sieht er daraufhin die Bedingungen aufmerksam durch, wird er erkennen, dass es nicht nur auf das Vorliegen eines Unfalls (Nr. 1.3 AUB 99), sondern auch auf die im unmittelbaren Anschluss abgedruckten weiteren Voraussetzungen der Leistungsarten (Nr. 2 AUB 99) ankommt. Dort wird er dann zwangsläufig auf die Invaliditätsfristen aufmerksam. Das gilt selbst nach Nr. 7.1 AUB 99 „nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt“, weil zur Beurteilung derselben mindestens Nr. 1.3 und 2.1 AUB 99 gelesen werden müssen. Entsprechend wird die Wirksamkeit in der übrigen Rechtsprechung und in großen Teilen der Literatur bestätigt (OLG Karlsruhe VersR 2005, 1384 (m. zust. Anm. Nitschke); OLG Düsseldorf VersR 2006, 1487; Fuchs, juris PR-VersR 4/08 Anm. 3; Grimm, a. a. O., Nr. 2 AUB 99 Rz. 8; Kloth, PUV, S. 101 f.; Marlow, RuS 2007, 353, 358). Deshalb hat es der Gesetzgeber für notwendig gehalten, in § 186 VVG eine Hinweispflicht auf die Fristen nach Anzeige des Unfalls zu statuieren.

4. Bei Unwirksamkeit wäre der ersatzlose Wegfall der 15-Monats-Frist für die ärztliche Invaliditätsfeststellung und deren Geltendmachung die Folge. Lediglich die Jahresfrist für den Invaliditätseintritt könnte entsprechend dem OLG – Bedenken nur gegen 2. Sp. der Nr. 2.1.1 – noch bleiben. Ansprüche können dann nach langer Dauer ohne fristgerechten Beleg – lediglich bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung müsste eine ärztliche Feststellung unfallbedingter Invalidität vorliegen (OLG Hamm RuS 2007, 74; OLG Hamm VersR 2007, 1361) – geltend gemacht werden. Deshalb sollte ggf. überprüft werden, ob zukünftige Bedingungswerke in Ergänzung zu Nr. 7 „Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?“ um den Passus ergänzt werden sollten: „Nach einem Unfall sind nicht nur die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen (z. B. die Fristen in Nr. 2.1.1.1) nebst Einschränkungen, Versicherbarkeit und Ausschlüssen (Nr. 2 ff.) zu prüfen, sondern auch Obliegenheiten zu beachten; denn ohne Ihre Mitwirkung und die der versicherten Person können wir unsere Leistung nicht erbringen.“ Gerade dann und wenn im Inhaltsverzeichnis neben der Überschrift von Nr. 2 „Welche Leistungsarten können vereinbart werden?“ auf „(Voraussetzungen für die Leistungen/Inhalt der Leistungsarten)“ hingewiesen wird, sind die Invaliditätsfristen wirksam. So hat es in Abgrenzung zu seinem Berufungssenat das LG Dortmund (Urt. v. 29. 5. 2008 – 2 O 208/07) entschieden.